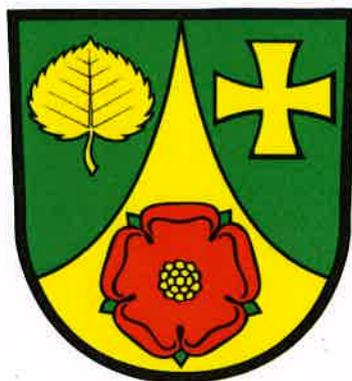


# **Politische Gemeinde Eschenbach SG**



## **Abwasserreglement**

# Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>

als Abwasserreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter **Art. 2**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

## II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

### 1. *Behandlung und Beseitigung des Abwassers*

Planung **Art. 3**

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

#### Abwasseranlagen **Art. 4**

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Schmutz- und Meteorwasser-Kanalisation (nachfolgend Kanalisation genannt) und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen im Alleingang oder in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden im GEP dargestellt.

#### Private Abwasseranlagen **Art. 5**

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Schmutz- und Meteorwasserkanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und/oder Retentionsanlagen.

#### Mitbenützung und Übernahme **Art. 6**

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

#### Versickerung und Einleitung **Art. 7**

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen, die Retention und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>2</sup>.

#### Sickerwasser aus Deponien **Art. 8**

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

---

<sup>2</sup> Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

## **2. Öffentliche Kanalisation**

Erstellung durch  
die Gemeinde

### **Art. 9**

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen mittels vertraglicher Regelung zur Abtretung privater Rechte oder im Rahmen der Enteignungsgesetzgebung.

Erstellung durch  
die Grundeigen-  
tümer

### **Art. 10**

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und des Strassengesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

### **Art. 11**

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>3</sup>.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

## **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und  
Betrieb

### **Art. 12**

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

### **Art. 13**

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten und mit fachkundigem Personal zu betreiben.

---

<sup>3</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Stand der Technik **Art. 14**  
Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit **Art. 15**  
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht **Art. 16**  
Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staats bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:  
a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;  
b) Anlagen für das Versickernlassen, die Retention und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;  
c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;  
d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;  
e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche **Art. 17**  
Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.  
Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen **Art. 18**  
Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.  
Er hört die zuständige staatliche Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:  
a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;  
b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften **Art. 19**  
Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und  
Abnahme

**Art. 20**

Der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an die öffentliche Kanalisation;
- b) Errichtung Kanalisationsleitung und Schächte vor dem Eindecken oder Einbetonieren;
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Verfüllen, Hinterfüllen und Einbetonieren.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

**Art. 21**

Der Gesuchsteller hat der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle nach Fertigstellung der Kanalisation und bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan und ein Kanalfernsehprotokoll zu übergeben.

## IV. FINANZIERUNG

### 1. Allgemeines

Mittel

**Art. 22**

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

**Art. 23**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung<sup>4</sup> gedeckt.

Mehrwertsteuer

**Art. 24**

Die Gebühren und Beiträge gemäss Art. 26 bis Art. 32 enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

<sup>4</sup> Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

## **2. Jährliche Gebühren**

### **Gebührenansätze Art. 25**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

### **Schmutzwasser- Art. 26**

gebühr

a) allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Zweikreissysteme (z.B. Regenwassersammelanlagen) sind gebührend zu berücksichtigen und mit separaten Wasserzählern auszurüsten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

### **Art. 27**

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Eigentümer des Betriebs kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung **Art. 28**

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungs-  
gebühr

**Art. 29**

Gelangt von einem Grundstück oder einer Verkehrsanlage nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser) in die öffentliche Kanalisation, wozu Misch- und Meteorwasserleitungen zählen, hat der Grundeigentümer eine Entwässerungsgebühr zu entrichten.

Die Bemessung der Entwässerungsgebühr richtet sich nach der Grundstücksfläche.

Ausserhalb der Bauzone ist die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude, multipliziert mit dem Faktor 5, gebührenpflichtig.

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die kein oder nur wenig Meteorwasser in die Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Um wenig Meteorwasser im Sinne von Abs. 4 handelt es sich dann, wenn das Meteorwasser von höchstens 30 % aller versiegelten Flächen des Grundstücks (Dächer, Vorplätze) direkt oder indirekt der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

**3. Beiträge**

Beiträge

**Art. 30**

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, bezahlt der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag von Fr. 1.--/m<sup>2</sup> der erfassten Fläche.

Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung des Flächenbeitrages die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude, multipliziert mit dem Faktor 5, massgebend.

Gebäudebeitrag

**Art. 31**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt der Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 24 ‰ des Neuwertes.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>5</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Ausgenommen von der Gebäudebeitragspflicht sind Photovoltaikanlagen. Dies gilt sowohl für die Erstellung im Zug von Neubauten als auch für die nachträgliche bzw. separate Erstellung.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> sGS 873.1

<sup>6</sup> eingefügt mit Nachtrag I vom 21.3.2017

## Nachzahlung

### **Art. 32**

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>7</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

## Sonderfälle

### **Art. 33**

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf<sup>8</sup>, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

## Erschliessungsbeiträge

### **Art. 34**

Bei Erschliessungen von Grundstücken durch öffentliche Abwasseranlagen wie Kanäle, Pumpwerke und Versickerungsanlagen haben die Grundeigentümer Beiträge in der Höhe der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen Dritter zu leisten.

Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

## Gesetzliches Pfandrecht

### **Art. 35**

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

<sup>8</sup> Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

<sup>9</sup> Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

#### **4. Gemeinsame Vorschriften**

**Zahlungspflicht**      **Art. 36**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge bei Baubeginn;
- b) Erschliessungsbeiträge bei der Erschliessung des Grundstücks;
- c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

**Rechnungsstellung**      **Art. 37**

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwerts oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch zu 80 % in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwerts oder der Wertvermehrung auf der Grundlage der rechtskräftigen Gebäudeschätzung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen bzw. zurückerstattet.

Die Entwässerungsgebühr und die Schmutzwassergebühr werden periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahrs im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist. Bei Handänderungen oder Mieterwechsel sind Zwischenabrechnungen auf Gesuch hin möglich.

Die Benützungsg Gebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

**Fälligkeit**      **Art. 38**

Gebühren und Beiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**Verzugszins**      **Art. 39**

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>10</sup> zu verzinsen.

**Verjährung**      **Art. 40**

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

---

<sup>10</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

## V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

### Gewässerschutz- polizei **Art. 41**

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

### Ausnahmebewilligungen **Art. 42**

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 43**

Das Abwasserreglement der Gemeinde Eschenbach vom 19. Februar/24. April 2002 wird aufgehoben.

Das Abwasserreglement der Gemeinde Goldingen vom 1. Januar 2000 wird aufgehoben.

Das Abwasserreglement der Gemeinde St. Gallenkappel vom 16. April 1999 wird aufgehoben.

### Übergangsbestimmungen **Art. 44**

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der bisherigen Abwasserreglemente abzurechnen.

### Vollzugsbeginn **Art. 45**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

### Fakultatives Referendum **Art. 46**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Eschenbach (Konstituierungsrat) erlassen am 18. Oktober 2012.

**Gemeinderat Eschenbach SG**  
Der Gemeindepräsident

  
Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber

  
Thomas Elser

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

Vom 19. November 2012 bis 28. Dezember 2012

Vollzugsbeginn:

Das Abwasserreglement vom 18. Oktober 2012 wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

**Gemeinderat Eschenbach SG**  
Der Gemeindepräsident

  
Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber

  
Thomas Elser

**Nachtrag I zum Abwasserreglement vom 18. Oktober 2012**

Vom Gemeinderat erlassen am 21. März 2017.

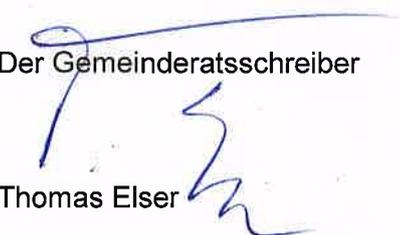
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. April 2017 bis 19. Mai 2017.

In Kraft und in Vollzug gesetzt per 1. Juli 2017.

**Gemeinderat Eschenbach SG**  
Der Gemeindepräsident

  
Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber

  
Thomas Elser